

**Qualitätsentwicklungsvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen
dem örtlichen Träger der Jugendhilfe
(Leistungsträger)

**Stadt Baden-Baden
Fachbereich Bildung und Soziales
Gewerbepark Cité 1
76530 Baden-Baden,**

dem Träger der Einrichtung

**Mobile Pädagogische Dienste
Christian Hoff
Beuerner Straße 71, 76534 Baden-Baden**

für die Einrichtung

**Mobile Pädagogische Dienste
Beuerner Straße 71, 76534 Baden-Baden
(Leistungserbringer)**

§ 1 Geltungsbereich

Auf der Grundlage der getroffenen Leistungsvereinbarungen gilt diese Qualitätsentwicklungsvereinbarung für folgende Leistungsangebote:

1. Teil- / stationäre Hilfen nach § 27 SGB VIII
2. Hilfen zur Erziehung in einem Heim / sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII
3. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in teilstationärer und stationärer Form
4. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Ziel und Auftrag der Qualitätsentwicklung

1) Die Entwicklung der Qualität der Leistungsangebote ist eine gemeinsame und kontinuierliche Aufgabe des Träger der Einrichtung und des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Sie orientiert sich an den in § 3 benannten Qualitätsgrundsätzen.

Über die Qualitätsentwicklung und ihre Bewertung schaffen sie Vertrauen in die Leistungsangebote und ihre Fähigkeit zur Verwirklichung ihrer Erziehungs- und Hilfeaufträge.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe entwickeln sie Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung, wenden diese an, überprüfen diese regelmäßig und entwickeln diese weiter. Dazu zählen insbesondere auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.

(3) Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern befördern. Sie sind prozessorientiert und sollen so gestaltet werden, dass die beteiligten Träger die Qualitätsentwicklung als ein gemeinsames Lern- und Handlungsfeld zur kontinuierlichen Verbesserung der Qualität ansehen. Sie wird zu einem zentralen Thema vor Ort sowie zum regulären Bestandteil professionellen Handelns und professioneller Reflexion. Sie bildet somit auch eine Schnittfläche mit der örtlichen bzw. überörtlichen Jugendhilfeplanung.

(4) §§ 4 und 78b SGB VIII sind zu berücksichtigen.

§ 3 Qualitätsgrundsätze

Die Grundsätze der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung basieren auf aktuellen Erkenntnissen zum Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit. Sie orientieren sich insbesondere an folgenden Grundsätzen:

- Die Qualitätsentwicklung zielt auf Qualitätsbewertung mittels evaluativer Verfahren im Sinne einer systematischen Überprüfung, Reflexion und Bewertung von Verfahrensstandards sowie zur Bewertung von sozialpädagogischen Prozessen und deren Ergebnissen anhand gemeinsam definierter Qualitätskriterien.
- Qualitätsentwicklung soll die gemeinsame Praxis produktiv begleiten und diese nicht durch Aufwand und Komplexität behindern.

- Die Verfahren der Qualitätsentwicklung sollen angemessen sein, den Aufwand der Beteiligten jedoch begrenzt halten. Sie sollen den achtsamen Dialog zwischen örtlichem und freiem Träger ermöglichen, fördern und auf Kontinuität ausgerichtet sein.
- Sie sollen so gestaltet werden, dass die Qualitätsentwicklung als transparentes Lern- und Weiterentwicklungsfeld mit einem möglichst lernoffenen Klima angesehen wird. Dies erfordert eine Verfahrensdynamik und einen achtsamen Qualitätsdialog, die den beteiligten Organisationen „geschützte Räume“ zugesteht.

§ 4 Bewertung und Darlegung der Qualitätsentwicklung und der Qualität der Leistungsangebote

(1) Zur Darlegung der Qualitätsentwicklung und ihrer Bewertung erstellt der Träger der Einrichtung einen Bericht zur Qualitätsentwicklung (siehe § 9 Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg).

(2) Die Vertragspartner vereinbaren, für welchen Bewertungszeitraum die Qualitätsentwicklungsberichte vom freien Träger jeweils erstellt, in welchem Rhythmus die Qualitätsentwicklungsdialoge geführt werden. Das Auswertungsprotokoll wird vom örtlichen Träger der Jugendhilfe erstellt. In diesem werden die Vereinbarungen zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die diskutierten Qualitätskriterien dokumentiert.

Rhythmus der Qualitätsentwicklungsdialoge und Bewertungszeitraum der Qualitätsentwicklungsberichte:

Der freie Träger erstellt jeweils alle 2 Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht.

§ 5 Maßnahmen und Verfahren der Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner treffen auf der Grundlage der in § 3 beschriebenen Qualitätsgrundsätze Absprachen über die konkreten Maßnahmen und Verfahren der gemeinsamen Qualitätsentwicklung, vereinbaren diese im Rahmen der Auswertungsprotokolle Qualitätsentwicklungsdialogs und schreiben diese als Anlagen fort.

Die Anlagen werden Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, 3 Themen bis spätestens 30.06.2021 als Anlage zu erstellen und mit dem Leistungsträger abzustimmen.

§ 6 Laufzeit

Die Vereinbarung gilt ab 01.07.2019

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

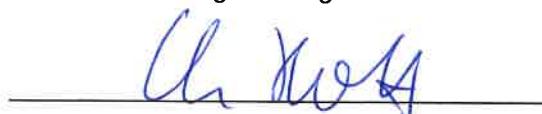
22.08.2019

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung

Protokoll Qualitätsentwicklungsdialog vom 29.07.2019

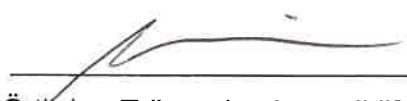
Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird zum 01.07.2019 geschlossen.

Die folgenden 3 Schlüsselprozesse werden bis zum 30.06.21 als Anlagen erstellt und mit dem Leistungsträger abgestimmt:

- Qualitätsgrundsätze
- Aufnahmeverfahren
- Hilfeplanverfahren

22.08.2019

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe

v

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung